

# GERICHTSVOLLZIEHERPRÜFUNG FRÜHJAHR 2005

.....  
(Kennziffer)

Monschau, 25. Februar 2005

Ausgegeben ..... Uhr

Abgegeben ..... Uhr

.....  
(Aufsichtsbeamter)

## **Prüfungsklausur im Zivilprozessrecht** **mit dem Schwerpunkt Zustellungswesen**

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze  
Textausgabe GVGA, GVO

Bearbeitungszeit: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

I

GV hat Urteil der Clausner AG, Monschau (Klägerin) betreffend folgende Beklagte zuzustellen:

- a) Heinz Heinrich (HH), Chemiker, Hofstr. 25, Monschau
- b) Heinz Heinrich u. Co. Lebensmittel OHG - vertreten durch Heinz Heinrich (HH) und Caesar Cash (CC), Maarweg 13, Monschau
- c) Gustav Ganz (GG), Dipl.-Ing., Viehtränke 6, Monschau
- d) Martin Maus Transport GmbH, ges. vertreten durch den Geschäftsführer Martin Maus (MM)  
- Proz.-Bev.: Valentin Gerissen (VG) Maiweg 3,  
Monschau -
- f) Huddel und Brassel GmbH, vertreten durch den Insolvenzverwalter, RA Ludwig Lueg (LL)

Bei den versuchten Zustellungen trifft der GV die nachbezeichneten Situationen an:

Zu a) und b)

Der GV begibt sich um 17.45 Uhr zum Geschäftssitz der Heinz Heinrich und Co. KG, Maarweg 13. Dort angekommen sieht er am Eingang ein Schild "Hier wird Sie von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr immer geholfen. Vorher und nachher sind wir geschlossen." Auf sein Klopfen an der Bürotür öffnet ihm Herr H. Meister, der Hausmeister, der sich mit verschiedenen Paketen und Briefen, die er gerade frankiert hat, zur Post begeben will. Herr Meister erklärt, dass die Postbearbeitung täglich etwa eine Stunde seiner Tätigkeit in Anspruch nehme und ihn anfangs dabei der Herr Heinrich beauftragt habe. Jetzt nehme dieser allerdings andere Aufgaben hier im Geschäft wahr und sei ohnehin zur Zeit im Außendienst.

Zu c)

GG wird in seiner Wohnung, dem Einfamilienhaus Viehtränke 6, nicht angetroffen. Einen Briefkasten oder ein vergleichbares Behältnis findet der GV nicht vor. Ein Nachbar klärt den GV über den miesen Charakter des GG eingehend auf und weist darauf hin, schon mehrere Prozesse gegen diesen "Verbrecher" geführt zu haben. Als gesetzentreuer Bürger sei er allerdings selbstverständlich bereit, eine Niederlegungsbenachrichtigung entgegen zu nehmen, zumal er ohnehin zu wissen glaube, um was für einen Prozess es sich handele.

Zu d)

An der Kanzlei des VG angekommen stellt der GV fest, dass es sich um die Sozietät VG, XX, YY handelt. Er trifft im Büro auf YY und Martin Maus, die sich feindselig gegenüberstehen. Der GV erfährt, dass MM soeben dem VG die Vollmacht entzogen hat. MM ist darüber hinaus nicht bereit, irgendein Schriftstück in Empfang zu nehmen. VG befindet sich nach Auskunft des YY auf einer längeren Urlaubsreise.

Zu e)

In der Kanzlei des LL ergibt sich, dass diese in Sozietät mit ZZ betrieben wird. Weder LL noch ZZ werden angetroffen. Der GV wird empfangen vom Bürovorsteher Anton Alzheimer (AA). Dieser erklärt, mit den Angelegenheiten der Huddel und Brassel GmbH habe die Kanzlei nicht zu tun, dies sei ausschließlich Sache von LL, er habe im übrigen bereits genug zu tun und stelle anheim, auf den in 10 Minuten erscheinenden ZZ zu warten und diesem zuzustellen. LL sei jedenfalls vorläufig nicht erreichbar.

**Aufgabe:**

Was überlegt der GV hinsichtlich aller Sachverhalte und aller angetroffenen Personen? Auf büro- und kostenmäßige Überlegungen ist nur erforderlichenfalls einzugehen.

**II**

Welche Schriftstücke sind in den nachstehenden Fällen wem ggfls. zuzustellen und was ist in Ausführung der Zustellung zu übergeben?

Begründen Sie Ihre Ansicht und gehen Sie auf die Problemstellungen ein.

- a) Klausel gem. § 726 ZPO mit privatschriftlicher Urkunde
- b) Klausel gem. § 726 ZPO mit Offenkundigkeitsvermerk
- c) Klausel gem. § 727 ZPO mit Wiedergabe des Urkundsinhalts